II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über EU-Überweisungen (1)

(95/C 199/07)

KOM(95) 264 endg. — 94/0242(COD)

(Gemäß Artikel 189a, Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 7. Juni 1995)

(1) ABl. Nr. C 360 vom 17. 12. 1994, S. 13.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über grenzüberschreitende Überweisungen	**Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über EU-Überweisungen**
DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —	DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,	(unverändert)
auf Vorschlag der Kommission,	
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,	
nach Stellungnahme des Europäischen Währungsinstituts,	
gemäß dem in Artikel 189b des Vertrags niedergelegten Verfahren	
in Erwägung nachstehender Gründe:	
Der Umfang der grenzüberschreitenden Fernzahlungen nimmt ständig zu, in dem Maß, wie sich mit der Vollendung des Binnenmarkts und der Entwicklung hin zu einer vollständigen Wirtschafts- und Währungsunion die Handelsströme und die Freizügigkeit der Personen innerhalb der Gemeinschaft immer weiter verstärken. Zahlen- und wertmäßig entfällt ein beträchtlicher Teil davon auf grenzüberschreitende Überweisungen.	Der Umfang der grenzüberschreitenden Fernzahlungen nimmt ständig zu, in dem Maß, wie sich mit der Vollendung des Binnenmarkts und der Entwicklung hin zu einer vollständigen Wirtschafts- und Währungsunion die Handelsströme und die Freizügigkeit der Personen innerhalb der Gemeinschaft immer weiter verstärken. Zahlen- und wertmäßig entfällt ein beträchtlicher Teil davon auf EU-Überweisungen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Für Privatpersonen wie Unternehmen ist es von größter Bedeutung, daß ihre Überweisungen aus einem Gebiet der Gemeinschaft in ein anderes schnell, zuverlässig und billig vonstatten gehen. Wenn ein Wettbewerb auf dem Markt für grenzüberschreitende Überweisungen besteht, dürfte dies zu einer besseren Qualität der Dienstleistungen und niedrigeren Preisen führen.	Für Privatpersonen wie Unternehmen ist es von größter Bedeutung, daß ihre Überweisungen aus einem Gebiet der Gemeinschaft in ein anderes schnell, zuverlässig und billig vonstatten gehen. Wenn ein Wettbewerb auf dem Markt für EU-Überweisungen besteht, dürfte dies zu einer besseren Qualität der Dienstleistungen und niedrigeren Preisen führen.
Die vorliegende Richtlinie stützt sich auf die Fortschritte bei der Liberalisierung des Kapitalverkehrs, die in der ersten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion erreicht wurden. Sie verfolgt außerdem das Ziel, die Verwendung des Ecu zu erleichtern, wie es im Vertrag vorgesehen ist. Darüber hinaus stellt sie einen weiteren Schritt auf dem Weg zur Wirtschafts- und Währungsunion dar. Die Bestimmungen der Richtlinie sollten für Überweisungen in allen Währungen gelten, darunter auch dem Ecu.	Die vorliegende Richtlinie stützt sich auf die Fortschritte bei der Liberalisierung des Kapitalverkehrs, die in der ersten und zweiten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion erreicht wurden. Sie verfolgt außerdem das Ziel, die Verwendung des Ecu zu erleichtern. Darüber hinaus stellt sie einen weiteren Schritt auf dem Weg zur Wirtschafts- und Währungsunion dar. Die Bestimmungen der Richtlinie sollten für Überweisungen in den Währungen der Mitgliedstaaten und in Ecu gelten.
Mit der Richtlinie soll ein Teil des Arbeitsprogramms umgesetzt werden, das die Kommission im Anschluß an ihr Grünbuch „Zahlungsverkehr im Binnenmarkt" erstellt hat.	(unverändert)
Die Kommission hat den Mitgliedstaaten empfohlen, den Betrag, bis zu dem grenzüberschreitende Zahlungen nicht gemeldet zu werden brauchen, auf mindestens 10 000 ECU festzulegen.	
Der Ausschuß der Präsidenten der Zentralbanken der Mitgliedstaaten hat empfohlen, die Zahlungssysteme in allen Mitgliedstaaten sollten auf einer soliden rechtlichen Grundlage beruhen. Die Kommission hat eine Arbeitsgruppe über die rechtlichen Rahmenvorschriften für grenzüberschreitende Zahlungen eingesetzt, der Rechtssachverständige der nationalen Behörden und des EWI angehören. Diese Arbeitsgruppe hat der Kommission mitgeteilt, daß die Aspekte, auf die sich die vorliegende Richtlinie bezieht, gesondert von den weiterhin in Prüfung befindlichen systembezogenen Fragen behandelt werden können. Ein weiterer Vorschlag kann sich als notwendig erweisen, um diese systembezogenen Fragen — es geht dabei hauptsächlich um die Endgültigkeit der Abrechnung — abzudecken.	
Diese Richtlinie bezweckt, die Dienstleistungen im Bereich der grenzüberschreitenden Überweisungen zu verbessern und damit den EWI bei seiner Aufgabe zu unterstützen, die Effizienz des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs im Hinblick auf die dritte Phase der Währungsunion zu fördern.	Diese Richtlinie bezweckt, die Dienstleistungen im Bereich der EU-Überweisungen zu verbessern und damit den EWI bei seiner Aufgabe zu unterstützen, die Effizienz des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs im Hinblick auf die dritte Phase der Währungsunion zu fördern.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Gemäß Artikel 3b Absatz 3 des Vertrags legt die Richtlinie Mindestanforderungen fest, die für eine ausreichende Kundeninformation zu erfüllen sind. Eine größere Transparenz hängt letztlich davon ab, daß sich die betroffenen Institute bei ihren Leistungen an Mindeststandards halten. Zweck dieser Richtlinie ist es daher auch, die Leistungsstandards festzulegen, an die sich die Institute, die grenzüberschreitende Überweisungsdienstleistungen anbieten, zu halten haben. Die Richtlinie erfüllt die in der Empfehlung 90/109/EWG der Kommission (1) niedergelegten Grundsätze eins, zwei, drei, vier und fünf. Sie gilt unbeschadet der Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 über die Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (2).	Gemäß Artikel 3b Absatz 3 des Vertrags legt die Richtlinie Mindestanforderungen fest, die für eine ausreichende Kundeninformation zu erfüllen sind. Eine größere Transparenz hängt letztlich davon ab, daß sich die betroffenen Institute bei ihren Leistungen an Mindeststandards halten. Zweck dieser Richtlinie ist es daher auch, die Leistungsstandards festzulegen, an die sich die Institute, die EU-Überweisungsdienstleistungen anbieten, zu halten haben. Die Richtlinie erfüllt die in der Empfehlung 90/109/EWG der Kommission (1) niedergelegten Grundsätze. Sie gilt unbeschadet der Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 über die Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (2).
Wegen des besonderen Charakters grenzüberschreitender Überweisungen — sie bestehen aus mehreren Vorgängen, an denen Institute aus verschiedenen Mitgliedstaaten beteiligt sind — ist ein koordiniertes Vorgehen auf Gemeinschaftsebene angemessen und erforderlich. Mit ihrer Empfehlung 90/109/EWG hatte die Kommission versucht, auf eine Selbstregulierung seitens des Bankgewerbes hinzuwirken. Dieser auf Freiwilligkeit beruhende Ansatz hat nicht die erhofften Ergebnisse erbracht. Der Erlaß einer verbindlichen Rechtsnorm erscheint daher angemessen.	Wegen des besonderen Charakters von EU-Überweisungen — sie bestehen aus mehreren Vorgängen, an denen Institute aus verschiedenen Mitgliedstaaten beteiligt sind — ist ein koordiniertes Vorgehen auf Gemeinschaftsebene angemessen und erforderlich. Mit ihrer Empfehlung 90/109/EWG hatte die Kommission versucht, auf eine Selbstregulierung seitens des Bankgewerbes hinzuwirken. Dieser auf Freiwilligkeit beruhende Ansatz hat nicht die erhofften Ergebnisse erbracht. Der Erlaß einer verbindlichen Rechtsnorm erscheint daher angemessen.
Diese Richtlinie sollte auf Überweisungen in jeder Höhe anwendbar sein. Die Kreditinstitute sollten verpflichtet sein, bei fehlgegangenen Überweisungen Ersatz zu leisten. Diese Verpflichtung erlegt den Instituten eine Ausfallhaftung auf, die ohne die Möglichkeit des Ausschlusses der Überweisungen von Großbetragszahlungen sich in aufsichtsrechtserheblicher Weise auf die Solvabilitätsanforderungen auswirken könnte. Die Möglichkeit einer Befreiung von dieser Verpflichtung (durch die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls durch die Institute) sollte nur bei Großbetragszahlungen von mehr als 10 000 ECU zulässig sein. Auf alle anderen Artikel dieser Richtlinie findet ein derartiger Schwellenwert keine Anwendung.	Diese Richtlinie sollte auf EU-Überweisungen in jeder Höhe anwendbar sein. Die Kreditinstitute sollten verpflichtet sein, bei fehlgegangenen EU-Überweisungen Ersatz zu leisten.
	Unabhängige Beschwerde- und Abhilfeverfahren für die von dieser Richtlinie betroffenen Bereiche sollten geschaffen werden, um dem Kunden einen besseren Schutz zu gewährleisten. Diese Verfahren sollten auf der Ebene der Mitgliedstaaten zu geringstmöglichen Kosten und soweit möglich unter Benutzung bestehender Verfahren geschaffen werden.
(1) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1990, S. 39.	(1) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1990, S. 39.
(2) ABl. Nr. L 166 vom 28. 6. 1991, S. 77.	(2) ABl. Nr. L 166 vom 28. 6. 1991, S. 77.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom 12. Februar 1993 eine Ratsrichtlinie gefordert, in der Regeln für die Transparenz und Effizienz bei der Ausführung grenzüberschreitender Fernzahlungen festgelegt werden.	(unverändert)
Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat sich in seiner Stellungnahme vom 6. Juli 1994 für Wohlverhaltensregeln ausgesprochen. Auch die Kommission hatte bis dahin diesen Ansatz verfolgt. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat die Auffassung geäußert, daß in dem Fall, in dem eine Richtlinie vorgeschlagen wird, diese sich darauf beschränken sollte, einen allgemeinen Rahmen vorzugeben. Die vorliegende Richtlinie folgt diesem Modell, indem sie ein hohes Maß an vertraglicher Gestaltungsfreiheit zuläßt —	
HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:	
ABSCHNITT I	ABSCHNITT I
Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen	**Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen**
Artikel 1	*Artikel 1*
Anwendungsbereich	**Anwendungsbereich**
(1) Die Mitgliedstaaten wenden die Bestimmungen dieser Richtlinie auf Kreditinstitute und andere Institute an, die ihren Kunden gewerbsmäßig Dienstleistungen zur Abwicklung von Überweisungen erbringen.	(1) Die Mitgliedstaaten wenden die Bestimmungen dieser Richtlinie auf Kreditinstitute und andere Institute an, die ihren Kunden gewerbsmäßig Dienstleistungen zur Abwicklung von EU-Überweisungen erbringen.
(2) Die Richtlinie gilt für Überweisungen in allen Währungen, darunter dem Ecu, und zwar in jeglicher Höhe, sofern nicht die Abbedingungsmöglichkeit nach Artikel 7 Absatz 3 in Anspruch genommen worden ist.	(2) Die Richtlinie gilt für EU-Überweisungen in den Währungen der Mitgliedstaaten und in Ecu, und zwar in jeglicher Höhe.
Artikel 2	*Artikel 2*
Begriffsbestimmungen	**Begriffsbestimmungen**
Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten:	(unverändert)
a) „Kreditinstitut": ein Unternehmen im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 77/780/EWG des Rates (1); Zweigniederlassungen von Kreditinstituten in verschiedenen Mitgliedstaaten werden als eigenständige Institute angesehen;	
b) „anderes Institut": jede juristische Person, die kein Kreditinstitut ist und für ihre Kunden gewerbsmäßig Dienstleistungen zur Abwicklung grenzüberschreitender Fernzahlungen erbringt;	b) „anderes Institut": jede juristische Person, die kein Kreditinstitut ist und für ihre Kunden gewerbsmäßig Dienstleistungen zur Abwicklung von EU-Überweisungen erbringt;
(1) ABl. Nr. L 322 vom 17. 12. 1977, S. 30.	(1) ABl. Nr. L 322 vom 17. 12. 1977, S. 30.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
c) „Institut": ein Kreditinstitut oder anderes Institut;	(unverändert)
d) „Person": eine juristische oder natürliche Person, je nach Zusammenhang;	
e) „Zahlung": die Übertragung einer Geldforderung durch einen Auftraggeber auf eine vom Begünstigten annehmbare Partei; Auftraggeber und Begünstigter können ein und dieselbe Person sein;	
f) „grenzüberschreitende Zahlung": eine Zahlung eines Auftraggebers an einen Begünstigten, bei der das Konto des Auftraggebers, das bei der Zahlung belastet wird, bei einem Institut oder dessen Zweigniederlassung in einem Mitgliedstaat eingerichtet ist und der Zahlungsbetrag dem Begünstigten bei einem Institut oder dessen Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat zur Verfügung gestellt wird;	
g) „Auftraggeber": eine Person, die den Auftrag zu einer Überweisung an einen Begünstigten erteilt;	g) „Auftraggeber": eine Person, die den Auftrag zu einer EU-Überweisung an einen Begünstigten erteilt;
h) „Begünstigter": der Endempfänger einer Überweisung;	h) „Begünstigter": der Endempfänger einer EU-Überweisung;
i) „Kunde": je nach Zusammenhang der Auftraggeber oder der Begünstigte; diese können ein und dieselbe Person sein;	(unverändert)
j) „Zahlungsauftrag": eine direkt an ein Institut gerichtete Anweisung jeglicher Art, einem Begünstigten einen festen oder bestimmbaren Geldbetrag zur Verfügung zu stellen;	
k) „Überweisung": eine aus mehreren Vorgängen bestehende grenzüberschreitende Zahlung; sie beginnt mit dem Zahlungsauftrag des Auftraggebers und umfaßt alle vom Institut des Auftraggebers und etwaigen zwischengeschalteten Instituten erteilten Zahlungsaufträge, die die Ausführung des Zahlungsauftrags des Auftraggebers bezwecken;	k) „EU-Überweisung": eine aus mehreren Vorgängen bestehende grenzüberschreitende Zahlung; sie beginnt mit dem Zahlungsauftrag des Auftraggebers und umfaßt alle vom Institut des Auftraggebers und etwaigen zwischengeschalteten Instituten erteilten Zahlungsaufträge, die die Ausführung des Zahlungsauftrags des Auftraggebers bezwecken;
l) „höhere Gewalt": die in Artikel 4 Absatz 6 Ziffer ii) der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (1) genannten Umstände, nicht aber die Insolvenz eines zwischengeschalteten Instituts;	l) „höhere Gewalt": ungewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse, auf die derjenige, der sich auf höhere Gewalt beruft, keinen Einfluß hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können (Artikel 4 Absatz 6 Ziffer ii) der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (1));

(1) ABl. Nr. L 158 vom 23. 6. 1990, S. 59.

(1) ABl. Nr. L 158 vom 23. 6. 1990, S. 59.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
m) „Zinsen": der um 2 Prozentpunkte erhöhte Interbank-Angebotszinssatz am maßgeblichen Markt für Einlagen in der Währung der betreffenden Zahlung, berechnet für den Verzugszeitraum;	m) „Zinsen": der Zinssatz, den das Institut für den betreffenden Zeitraum im Überziehungsfall auf das Konto des Kunden anwenden würde;
n) „Wertstellungsdatum": das Datum des Tages, an welchem das Konto des Auftraggebers belastet oder dem Konto des Begünstigten ein Betrag gutgeschrieben wird; dieses Datum legt das Institut des Kunden zugrunde, wenn es eine etwaige Zinsberechnung für das Konto durchführt oder, sofern Zinsen nicht das geeignete Kriterium darstellen, die Verfügbarkeit von Geldern feststellt;	(unverändert)
o) „Annahme": die Annahme eines Zahlungsauftrags durch ein Institut gemäß den Konditionen des Instituts in bezug auf finanzielle Deckung und Identifizierung der im Zahlungsauftrag genannten Parteien sowie etwaigen sonstigen Vorbedingungen, auf die sich die Parteien geeinigt haben;	
p) „Abschluß": einer Überweisung: die Annahme einer Überweisung durch das Institut des Begünstigten;	p) „Abschluß" einer EU-Überweisung: die Annahme einer EU-Überweisung durch das Institut des Begünstigten;
q) „zwischengeschaltetes Institut": ein Institut, das weder das des Auftraggebers noch das des Begünstigten ist;	q) „zwischengeschaltetes Institut": ein Institut, das weder das des Auftraggebers noch das des Begünstigten ist und an der Ausführung einer EU-Überweisung beteiligt ist;
r) „Geschäftstag" in bezug auf irgendein Institut: Tag oder Teil eines Tages, an dem das Institut zur Bearbeitung von Überweisungen geöffnet ist.	r) „Geschäftstag" in bezug auf irgendein Institut: Tag oder Teil eines Tages, an dem das Institut zur Bearbeitung von EU-Überweisungen geöffnet ist.
ABSCHNITT II	ABSCHNITT II
Transparenz der Konditionen für Überweisungen	**Transparenz der Konditionen für EU-Überweisungen**
Artikel 3	*Artikel 3*
Vor der Vornahme oder dem Eingang einer Überweisung zu erteilende Informationen	**Vor der Vornahme oder dem Eingang einer EU-Überweisung zu erteilende Informationen**
Das Institut unterrichtet seine Kunden in verständlicher Form schriftlich über die Dienstleistungen, die es zur Vornahme oder zum Empfang von Überweisungen erbringt. Die entsprechenden Informationen betreffen mindestens folgende Punkte:	Das Institut unterrichtet seine Kunden in verständlicher Form schriftlich — gegebenenfalls auch durch elektronische Mittel — über die Dienstleistungen, die es zur Vornahme oder zum Empfang von EU-Überweisungen erbringt. Die entsprechenden Informationen betreffen mindestens folgende Punkte:
— die Zeit, die erforderlich ist, bis der Betrag dem Konto des Instituts des Begünstigten oder gegebenenfalls dem Konto des Begünstigten gutgeschrieben wird;	(unverändert)

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
— auf welcher Grundlage vom Kunden an das Institut zu zahlende Provisionen und Gebühren berechnet werden;	— auf welcher Grundlage vom Kunden an das Institut zu zahlende Provisionen und Gebühren berechnet werden, einschließlich der Sätze sowie der gegebenenfalls erhobenen Abgaben;
	— einen Hinweis auf die zugrundegelegten Wechselkurse;
— gegebenenfalls das Wertstellungsdatum, welches das Institut zugrunde legt;	(unverändert)
— einen Hinweis darauf, welche Abhilfeverfahren dem Kunden zur Verfügung stehen und wie er sie in Anspruch nehmen kann.	— einen Hinweis darauf, welche Abhilfe- und Beschwerdeverfahren dem Kunden zur Verfügung stehen und wie er sie in Anspruch nehmen kann.
Artikel 4	*Artikel 4*
Nach der Vornahme oder dem Eingang einer Überweisung zu erteilende Informationen	**Nach der Vornahme oder dem Eingang einer EU-Überweisung zu erteilende Informationen**
Das Institut übermittelt seinen Kunden, nachdem diese eine Überweisung vorgenommen oder erhalten haben, schriftlich und in verständlicher Form Informationen, die mindestens folgendes umfassen:	Das Institut übermittelt seinen Kunden, nachdem diese eine EU-Überweisung vorgenommen oder erhalten haben, schriftlich — gegebenenfalls auch durch elektronische Mittel — und in verständlicher Form Informationen, die mindestens folgendes umfassen:
— eine Angabe, anhand deren der Kunde die Zahlung zuordnen kann;	(unverändert)
— eine Mitteilung darüber, welche Gebühren gegebenenfalls vom Kunden zu entrichten sind. Hat bei einer Überweisung der Auftraggeber die Ermächtigung erteilt, von dem Betrag der Überweisung einen Abzug vorzunehmen, so ist der Begünstigte von seinem Institut hierüber und über den ursprünglichen Überweisungsbetrag in Kenntnis zu setzen;	— eine Mitteilung darüber, welche Provisionen, Gebühren und Belastungen gegebenenfalls vom Kunden zu entrichten sind. Hat bei einer EU-Überweisung der Auftraggeber die Ermächtigung erteilt, von dem Betrag der EU-Überweisung einen Abzug vorzunehmen, so ist der Begünstigte von seinem Institut hierüber und über den ursprünglichen EU-Überweisungsbetrag in Kenntnis zu setzen;
— gegebenenfalls eine Mitteilung über das Wertstellungsdatum, das das Institut zugrunde gelegt hat.	(unverändert)
ABSCHNITT III	ABSCHNITT III
Mindestverpflichtungen der Institute bei Überweisungen	**Mindestverpflichtungen der Institute bei EU-Überweisungen**
Artikel 5	*Artikel 5*
Verpflichtung zur fristgerechten Ausführung	**Verpflichtung zur fristgerechten Ausführung**
(1) Ein Institut, das einen Zahlungsauftrag angenommen hat, sollte die entsprechende Überweisung innerhalb des Zeitrahmens ausführen, der mit dem Kunden oder dem Institut, der bzw. das den Zahlungsauftrag erteilt hat, vereinbart worden ist. Liegt eine besondere Vereinbarung hinsichtlich des Zeitrahmens nicht vor, so hat das Institut so rechtzeitig tätig zu werden, daß der Zeitrahmen, den es in verständlicher Form bekanntgegeben hat, eingehalten wird. Ist weder eine besondere Vereinbarung getroffen noch ein entsprechender Zeitrahmen bekanntgegeben worden, so gilt folgendes:	(1) Ein Institut, das einen Zahlungsauftrag angenommen hat, sollte die entsprechende EU-Überweisung innerhalb des Zeitrahmens ausführen, der mit dem Kunden oder dem Institut, der bzw. das den Zahlungsauftrag erteilt hat, vereinbart worden ist. Liegt eine besondere Vereinbarung nicht vor, so hat jedes Institut so schnell wie möglich tätig zu werden, und in diesem Fall gilt folgendes:

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
— Das Institut des Auftraggebers ist diesem gegenüber dafür verantwortlich, daß die Überweisung spätestens zum Ende des fünften Geschäftstages abgeschlossen ist, der auf die Annahme des vom Auftraggeber erteilten Zahlungsauftrags durch das betreffende Institut folgt.	— Das Institut des Auftraggebers ist diesem gegenüber dafür verantwortlich, daß die EU-Überweisung spätestens zum Ende des fünften Geschäftstages abgeschlossen ist, der auf seine Annahme des vom Auftraggeber erteilten Zahlungsauftrags folgt.
— Das Institut des Begünstigten ist verpflichtet, den Überweisungsbetrag spätestens zum Ende des Geschäftstages, der auf den Tag des Abschlusses der Überweisung folgt, dem Begünstigten zur Verfügung zu stellen.	— Das Institut des Begünstigten ist verpflichtet, den EU-Überweisungsbetrag spätestens zum Ende des Geschäftstages, der auf den Tag des Abschlusses der EU-Überweisung folgt, dem Begünstigten zur Verfügung zu stellen.
(2) Wird die Überweisung verspätet abgeschlossen, so leistet das Institut des Auftraggebers Ersatz, indem es diesem Zinsen auf den Überweisungsbetrag zahlt; im Rahmen dieser Richtlinie haftet das Institut jedoch nicht für durch die Verspätung entstandene Folgeschäden. Kein Ersatz ist zu leisten, wenn das Institut des Auftraggebers nachweisen kann, daß die Verzögerung dem Auftraggeber zuzuschreiben ist.	(2) Wird die Überweisung verspätet abgeschlossen, so leistet das Institut des Auftraggebers Ersatz, indem es diesem Zinsen auf den Überweisungsbetrag zahlt; im Rahmen dieser Richtlinie haftet das Institut jedoch nicht für durch die Verspätung entstandene Folgeschäden. Ist das Institut des Auftraggebers nicht für die Verzögerung verantwortlich, so kann es von dem Institut, das die Verzögerung verursacht hat, verlangen, daß es für die in Form von Zinsen entstandenen Kosten aufkommt. Kein Ersatz ist zu leisten, wenn das Institut des Auftraggebers nachweisen kann, daß die Verzögerung dem Auftraggeber zuzuschreiben ist.
(3) Wird der Überweisungsbetrag dem Begünstigten verspätet zur Verfügung gestellt, so hat über die Verpflichtung zur Ausführung der Überweisung hinaus das Institut des Begünstigten diesem durch Zahlung von Zinsen auf den Betrag Entschädigung zu leisten.	(3) Wird der Überweisungsbetrag dem Begünstigten verspätet zur Verfügung gestellt, und ist diese Verzögerung dem Institut des Begünstigten anzulasten, so hat über die Verpflichtung zur Ausführung der EU-Überweisung gemäß Absatz 1 hinaus das Institut des Begünstigten diesem durch Zahlung von Zinsen auf den Betrag Entschädigung zu leisten.
Artikel 6	*Artikel 6*
Verpflichtung zur weisungsgemäßen Ausführung des Zahlungsauftrags	**Verpflichtung zur weisungsgemäßen Ausführung des Zahlungsauftrags**
(1) Das Institut des Auftraggebers, etwaige zwischengeschaltete Institute und das Institut des Begünstigten sind, sobald sie den Zahlungsauftrag angenommen haben, verpflichtet, die entsprechende Überweisung so auszuführen, daß der angewiesene Betrag in voller Höhe gezahlt wird, es sei denn, das betreffende Institut ist zu einem Abzug hiervon ermächtigt. Unbeschadet der Verpflichtung, keinen Abzug vorzunehmen, kann das Institut des Begünstigten diesem gegebenenfalls zusätzliche Gebühren berechnen, die sich aus der Führung von dessen Konto ergeben. Diese Gebühren dürfen jedoch nicht höher sein als die Gebühren, die bei einer Inlandsüberweisung erhoben würden.	(1) Das Institut des Auftraggebers, etwaige zwischengeschaltete Institute und das Institut des Begünstigten sind, sobald sie den Zahlungsauftrag angenommen haben, verpflichtet, die entsprechende Überweisung so auszuführen, daß der angewiesene Betrag in voller Höhe gezahlt wird, es sei denn, das betreffende Institut ist zu einem Abzug hiervon vom Auftraggeber ermächtigt. Unbeschadet der Verpflichtung, keinen Abzug vorzunehmen, kann das Institut des Begünstigten diesem gegebenenfalls zusätzliche Gebühren berechnen, die sich aus der Führung von dessen Konto ergeben. Diese Gebühren dürfen jedoch nicht höher sein als die Gebühren, die bei einer Inlandsüberweisung erhoben würden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(2) Ist die Verpflichtung zur Ausführung der Überweisung gemäß dem Zahlungsauftrag im Sinne von Absatz 1 von einem Institut, das nicht das des Begünstigten ist, nicht eingehalten worden, so ist das Institut des Auftraggebers — unbeschadet etwaiger sonstiger Forderungen — verpflichtet, dem Auftraggeber auf eigene Kosten jeden Betrag gutzuschreiben, den irgendeines der eingeschalteten Institute ungerechtfertigterweise abgezogen hat. Auf Wunsch des Auftraggebers hat das Institut den betreffenden Betrag abzugsfrei und auf eigene Kosten an den Begünstigten zu überweisen. Ein zwischengeschaltetes Institut, das entgegen der Verpflichtung nach Absatz 1 einen Abzug vorgenommen hat, ist verpflichtet, dem Institut des Auftraggebers den abgezogenen Betrag gutzuschreiben. Auf Wunsch des Instituts des Auftraggebers hat es den betreffenden Betrag abzugsfrei und auf eigene Kosten an den Begünstigten zu überweisen.	(2) Ist die Verpflichtung zur Ausführung der Überweisung gemäß dem Zahlungsauftrag im Sinne von Absatz 1 von einem Institut, das nicht das des Begünstigten ist, nicht eingehalten worden, so ist das Institut des Auftraggebers — unbeschadet etwaiger sonstiger Forderungen — verpflichtet, dem Begünstigten auf eigene Kosten jeden Betrag gutzuschreiben, den irgendeines der eingeschalteten Institute ungerechtfertigterweise abgezogen hat. Auf Wunsch des Auftraggebers hat das Institut den betreffenden Betrag abzugsfrei und auf eigene Kosten an ihn zu überweisen. Ein zwischengeschaltetes Institut, das entgegen der Verpflichtung nach Absatz 1 einen Abzug vorgenommen hat, ist verpflichtet, dem Institut des Begünstigten den abgezogenen Betrag gutzuschreiben. Auf Wunsch des Instituts des Auftraggebers hat es den betreffenden Betrag abzugsfrei und auf eigene Kosten an das Institut des Auftraggebers zu überweisen.
(3) Ist die Verpflichtung zur Ausführung der Überweisung gemäß dem Zahlungsauftrag von dem Institut des Begünstigten nicht eingehalten worden, so ist dieses — unbeschadet etwaiger sonstiger Forderungen — verpflichtet, dem Begünstigten auf eigene Kosten jeden Betrag gutzuschreiben, der ungerechtfertigterweise abgezogen wurde.	(unverändert)
Artikel 7	*Artikel 7*
Erstattungspflicht bei fehlgeschlagenen Überweisungen	**Erstattungspflicht bei fehlgeschlagenen EU-Überweisungen**
(1) Wird nach Annahme eines Zahlungsauftrags durch das Institut des Auftraggebers die entsprechende Überweisung aus irgendeinem Grund nicht abgeschlossen, so hat der Auftraggeber — unbeschadet etwaiger sonstiger Forderungen — Anspruch darauf, daß ihm auf Antrag der volle Überweisungsbetrag zuzüglich Zinsen und die für die fehlgegangene Überweisung anfallenden Gebühren auf sein Konto erstattet werden; der Antrag ist frühestens 20 Geschäftstage nach dem Termin zu stellen, an dem die Überweisung hätte abgeschlossen sein müssen. Jedes zwischengeschaltete Institut, das den Zahlungsauftrag angenommen hat, ist in gleicher Weise gegenüber dem Institut, von dem es die Anweisung erhalten hat, verpflichtet, auf eigene Kosten den Überweisungsbetrag zu erstatten.	(1) Wird nach Annahme eines Zahlungsauftrags durch das Institut des Auftraggebers die entsprechende EU-Überweisung nicht abgeschlossen, so hat der Auftraggeber — unbeschadet etwaiger sonstiger Forderungen — Anspruch darauf, daß ihm auf sein Ersuchen der volle EU-Überweisungsbetrag bis zu einer Höhe von 10 000 ECU zuzüglich Zinsen und der für die nicht abgeschlossene EU-Überweisung anfallenden Gebühren auf sein Ersuchen hin 15 Geschäftstage nach einem derartigen Ersuchen auf sein Konto erstattet werden. Dieses Ersuchen darf nicht vor Ablauf des in Artikel 5 Absatz 1 genannten Zeitrahmens gestellt werden. Jedes zwischengeschaltete Institut, das den Zahlungsauftrag angenommen hat, ist in gleicher Weise gegenüber dem Institut, von dem es die Anweisung erhalten hat, verpflichtet, auf eigene Kosten den EU-Überweisungsbetrag zu erstatten.
(2) Ist die Überweisung deswegen nicht zustande gekommen, weil der Auftraggeber seinem Institut fehlerhafte Anweisungen erteilt hat, so haben das Institut des Auftraggebers und die anderen beteiligten Institute die geschäftsüblichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Erstattung im Sinne von Absatz 1 zu leisten.	(2) Ist die EU-Überweisung deswegen nicht zustande gekommen, weil der Auftraggeber seinem Institut fehlerhafte Anweisungen erteilt hat, so haben das Institut des Auftraggebers und die anderen beteiligten Institute die geschäftsüblichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Erstattung im Sinne von Absatz 1 zu leisten. In diesem Fall sind die Institute nicht verpflichtet, die anfallenden Gebühren und Zinsen zu erstatten.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(3) Die Mitgliedstaaten können den Instituten gestatten, die Erstattungspflicht im Sinne von Absatz 1 — für Fälle, in denen die Überweisung wegen höherer Gewalt nicht abgeschlossen wird, sowie — für Zahlungsbeträge, die 10 000 ECU überschreiten, abzubedingen.	(3) Absatz 1 gilt unbeschadet der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, eine Erstattungspflicht für nichtabgeschlossene EU-Überweisungen vorzusehen, wenn deren Betrag 10 000 ECU überschreitet.
	Artikel 7a Die Institute können von den Bestimmungen dieser Richtlinie befreit werden, soweit sie sich auf in diesen Bestimmungen vorgesehene Fälle höherer Gewalt berufen können.
	Artikel 7b (1) Jedes Institut, das an einer EU-Überweisung beteiligt ist, hat über Beschwerden seiner Kunden unverzüglich zu entscheiden. (2) Wird einer Beschwerde nicht abgeholfen oder nicht binnen vier Wochen über sie entschieden, so können sich die Beschwerdeführer an eine der zu diesem Zweck von den Mitgliedstaaten einzurichtenden unabhängigen Beschwerdestellen wenden. (3) Das Verzeichnis mit den Anschriften dieser Stellen muß in allen Instituten, die EU-Überweisungen durchführen, verfügbar sein.
ABSCHNITT IV **Schlußbestimmungen**	ABSCHNITT IV **Schlußbestimmungen**
Artikel 8 **Durchführung**	*Artikel 8* **Durchführung**
(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1996 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet erlassen. Sie legen hierzu u. a. eine Aufstellung vor, aus der hervorgeht, welche bereits vorhandenen oder neu eingeführten innerstaatlichen Vorschriften den einzelnen Artikeln dieser Richtlinie entsprechen.	(unverändert)

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(2) Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahmen.	
Artikel 9	*Artikel 9*
Bericht an das Europäische Parlament und den Rat	**Bericht an das Europäische Parlament und den Rat**
Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis spätestens 31. Dezember 1999 einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie vor, dem gegebenenfalls Vorschläge für ihre Überarbeitung beigefügt werden.	(unverändert)
Artikel 10	*Artikel 10*
Inkrafttreten	**Inkrafttreten**
Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.	(unverändert)
Artikel 11	*Artikel 11*
Adressaten	**Adressaten**
Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.	(unverändert)